

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 17/13 B

L 5 R 1039/10 (Bayerisches LSG)
S 18 R 928/10 (SG Nürnberg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

.....

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Januar 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. B e r n s d o r f f
und Dr. M e c k e
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 26. Februar 2013 wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens mit Ausnahme der Kosten des
Beigeladenen.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 28 000 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrundeliegenden Rechtsstreit wendet sich die Klägerin gegen die Feststellung der Versicherungspflicht des Beigeladenen zu 1. in den Zweigen der Sozialversicherung und nach dem Recht der Arbeitsförderung aufgrund einer Beschäftigung als Geschäftsführer der Klägerin, an der er als Minderheitsgesellschafter beteiligt war, in der Zeit 1.2.2008 bis 15.9.2010.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen LSG vom 26.2.2013 ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).Dagegen ist die inhaltliche Unrichtigkeit der angegriffenen Entscheidung kein Revisionszulassungsgrund.
- 4 1. Die Klägerin beruft sich zunächst auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7 und BVerfG SozR 4-1500 § 160a Nr 12, 24). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung vom 24.5.2013 nicht.
- 5 Die Klägerin formuliert auf Seite 3 ihrer Beschwerdebegründung folgende Frage:

"Ist eine persönliche Haftung eines Geschäftsführers mit 1 1/2-Jahres-Gehältern immer dann unbeachtlich, soweit ein Formulargeschäftsführerdienstvertrag Indizien für ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis vorsieht?"



- 6 Es kann unerörtert bleiben, ob die Klägerin damit eine hinreichend konkrete Rechtsfrage zum Anwendungsbereich einer revisiblen Norm aufgeworfen und mit den weiteren Ausführungen auf den Seiten 2 und 3 der Beschwerdebegründung den vom Revisionsgericht erwarteten klärenden Schritt ausreichend konkret dargelegt hat. Jedenfalls hat sie - deren Qualität als Rechtsfragen unterstellt - die Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit dieser Frage nicht ausreichend dargelegt.
- 7 Hinreichende Ausführungen zur Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Frage fehlen, was bereits für sich genommen die Unzulässigkeit der Beschwerde begründet, soweit diese auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung des Rechtsstreits gestützt wird.
- 8 Darüber hinaus hätte die Klägerin in Bezug auf die Klärungsbedürftigkeit der genannten Frage mindestens darlegen müssen, dass sich diese nicht bereits aufgrund der umfangreichen und vom LSG im angefochtenen Urteil zT zitierten Rechtsprechung des BSG zur Bedeutung schriftlicher Verträge und tatsächlicher Verhältnisse bei der Beurteilung der Versicherungspflicht (*vgl hierzu zB aus jüngerer Zeit BSGE 111, 257 = SozR 4-2400 § 7 Nr 17, RdNr 16, 22 ff; BSG SozR 4-2400 § 7 Nr 7 RdNr 17; BSG Urteil vom 28.9.2011 - B 12 R 17/09 R - USK 2011-125, jeweils mwN*) sowie der Rechtsprechung des BSG zur Bedeutung von Bürgschaften in diesem Zusammenhang (*vgl BSGE 111, 257 = SozR 4-2400 § 7 Nr 17, RdNr 26, 29; BSGE 45, 199, 204 f = SozR 2200 § 1227 Nr 8 S 19 f*) beantworten lassen. Dies hat die Klägerin - anders als nach § 160a Abs 2 S 3 SGG erforderlich - unterlassen.
- 9 2. Die Klägerin beruft sich darüber hinaus auf den Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG).
- 10 Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG bedeutet Widerspruch im Rechtssatz, nämlich das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die zwei Urteilen zugrunde gelegt sind. Eine Abweichung liegt nicht schon dann vor, wenn das Urteil eine höchstrichterliche Entscheidung unrichtig ausgelegt oder das Recht unrichtig angewendet hat, sondern erst, wenn das LSG Kriterien, die eines der mit der Norm befassten Gerichte aufgestellt hat, widersprochen, also andere Maßstäbe entwickelt hat. Das LSG weicht damit nur dann iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG von einer Entscheidung ua des BSG ab, wenn es einen abstrakten Rechtssatz aufstellt, der der zum selben Gegenstand gemachten und fortbestehenden aktuellen abstrakten Aussage des BSG entgegensteht und dem Berufungsurteil tragend zugrunde liegt. Die Beschwerdebegründung muss deshalb erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz in den genannten höchstrichterlichen Urteilen enthalten ist, und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht sowie, dass die Entscheidung hierauf beruht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67; SozR 3-1500 § 160 Nr 26 mwN*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung ebenfalls nicht.



- 11 Die Klägerin rügt allein eine Divergenz des LSG-Urteils zum Urteil des BSG vom 30.1.1990 (- 11 RAr 47/88 - BSGE 66, 168 = SozR 3-2400 § 7 Nr 1). Darin habe das BSG "festgestellt, dass die tatsächlichen Verhältnisse entscheidend sind und nicht die getroffenen Vereinbarungen". Hiervon weiche das LSG ab, weil es "ausschließlich auf den Wortlaut der vertraglichen Vereinbarung" abstelle und "dabei die tatsächlichen Verhältnisse - hier die persönliche Haftung des Beigeladenen mit 1 1/2-Jahres-Gehältern - als unbeachtlich außen vor" lasse.
- 12 Es kann unerörtert bleiben, ob die Klägerin insoweit zwei sich widersprechende abstrakte Rechtssätze, die den jeweiligen Urteilen zugrunde liegen, hinreichend konkret formuliert hat. Jedenfalls legt sie nicht in der durch § 160 Abs 2 Nr 2 SGG iVm § 160a Abs 2 S 3 SGG gebotenen Weise dar, dass das LSG, welches sich im angefochtenen Urteil wiederholt gerade auf die Rechtsprechung des BSG beruft, in bewusster Abweichung von dem durch die Klägerin dem BSG zugeschriebenen Rechtssatz eigene Kriterien und Maßstäbe für die Beurteilung der Bindungswirkung von Verwaltungsakten über die Versicherungs- und Beitragspflicht entwickelt und damit der Rechtsprechung des BSG in dieser Frage widersprochen hat. Zudem legt sie nicht dar, dass der von ihr aus einer Entscheidung des 11. Senats des BSG zum Leistungsrecht entnommene Rechtssatz in dieser Form auf das Versicherungs- und Beitragsrecht übertragen werden kann (*zweifelnd bezüglich der Rechtssätze des von der Klägerin angeführten Urteils BSGE 111, 257 = SozR 4-2400 § 7 Nr 17, RdNr 32*). Ebenfalls wird nicht - wie erforderlich - dargelegt, dass dieser vermeintliche Rechtssatz noch der aktuellen versicherungs- und beitragsrechtlichen Rechtsprechung entspricht (*vgl hierzu wiederum BSGE 111, 257 = SozR 4-2400 § 7 Nr 17, RdNr 16, 22 ff; BSG SozR 4-2400 § 7 Nr 7 RdNr 17; BSG Urteil vom 28.9.2011 - B 12 R 17/09 R - USK 2011-125*).
- 13 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 14 4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 S 1 Halbs 3 SGG iVm § 154 Abs 2, § 162 Abs 3 VwGO.
- 15 5. Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren war gemäß § 197a Abs 1 SGG iVm § 63 Abs 2 S 1, § 52 Abs 1, § 47 GKG entsprechend der von den Beteiligten nicht beanstandeten Streitwertfestsetzung durch das LSG für das Berufungsverfahren nach der Bedeutung der Sache mit Rücksicht auf die Höhe der zu erwartenden Beitragsforderung festzusetzen.

